

Der Deutsche Holzarbeiter.

Organ des Zentralverbandes
christlicher Holzarbeiter Deutschlands.

Erscheint jeden Freitag. — Redaktionsschluss
Dienstag Mittag. — Zu beziehen durch alle
Postanstalten zum Preise von M. 1,50 pro
Quartal. Verbandsmitglieder erhalten das
Organ gratis.

Redaktion und Expedition: Köln am Rhein,
Palmstraße 14. — Fernsprecher Nr. 7605. —
Inserate kosten die viergespaltene Petitzeile
30 Pfg. Stellenermittlung und Anzeigen
der Zahlstellen kosten die Hälfte.

Bergpsalm.

In Schneeberg ragt ins heiße Land,
Der seine Schroffen leuchtend zückt,
Tief unten wogt im Sonnenbrand
Die Fläche goldschwer, halmerdrückt.

Dort haften Menschen ohne Ruh'n
Der Scholle nah, der Frohn gewöhnt,
Nach Gut und Geld in herbem Tun;
Die Sichel klingt, die Kelter dröhnt.

Doch mahnend rauscht vom Berg ein Duft
Der kühl das Haar des Schnitters wirrt,
Und leise durch die Flimmerluft
Ein Ahnen ew'ger Ernten irrt.

So sendet weltfern der Poet
Zum Volke, das in heißem Streit
Arm und gebückt am Pfluge geht,
Die Botschaft großer Feiertzeit.

Emil zu Schnudach-Carolath.



Jahresbericht der Hessischen Gewerbeinspektion.

Der vor einigen Wochen herausgegebene Jahresbericht der Großherzoglichen Gewerbeinspektion in Hessen gibt ein anschauliches Bild von der Tätigkeit der Gewerbeinspektionsämter und zeigt wieder zahlreiche Beweise für die Notwendigkeit dieser Institution und deren weiteren Ausgestaltung. In Großherzogtum Hessen sind (in 5 Bezirken) 5 Gewerbeinspektoren, 3 Assistenten und 2 Assistentinnen tätig. Ferner sind in jedem Bezirke ein Arbeiter angestellt. Der Bericht hebt eingangs hervor, daß die Beziehungen zu Arbeiter und Arbeitgeber im großen und ganzen fortwährend gut gewesen sind.

Die Zahl der unter die Gewerbeinspektion fallenden Fabriken und Betrieben beträgt insgesamt 5762 gegen 5403 im Jahre 1906. Es ist dies ein mehr von 359 Betrieben. Die Zahl der in den Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, einschließlich der jugendlichen, beträgt 98 272 gegen 94 448 im Vorjahre, also ein mehr von 3824. Männliche Arbeiter sind es 71 796, Arbeiterinnen 17 293 und junge Leute von 14 bis 16 Jahren 9146. Kinder unter 14 Jahren 37.

Die Gesamtzahl der Revisionen beträgt 7019 gegen 6929 im Vorjahre. In 618 Anlagen wurden Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen angetroffen. Ueber 60 Arbeitgeber wurden Strafen verhängt. In den revidierten Anlagen wurden 75 627 Personen beschäftigt, das sind 76,94% der gesamten Arbeiterschaft. Die Beamten von Darmstadt und Offenbach berichten über eine beträchtliche Zunahme der jugendlichen Arbeiter beiderlei Geschlechts. Im Wiesener und Mainzer Bezirk ist die Zahl der jugendlichen stationär geblieben, während im Wormser Bezirk ein kleiner Rückgang eingetreten ist. Der Bericht sagt hierüber: Die Zahl der Fabriken und der diesen gleichgestellten Anlagen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, sowie die Gesamtzahl der jugendlichen hat einen Rückgang erfahren, der sich hauptsächlich auf die weiblichen Arbeitskräfte der Kleider- und Wäscheindustrie, der Lederindustrie und der Textilindustrie bezieht. Eine Zunahme an männlichen Jugendlichen kommt in der Metallindustrie in Betracht. Der Rückgang in der Konfektionsindustrie ist zweifellos die Folge der Konfektionsverordnung, nach der die Beschäftigte die jugendlichen Arbeiter zur Uebernahme nicht heranziehen dürfen.

Die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen ist im allgemeinen die gleiche geblieben. In den Fabrikbetrieben ist das Arbeitsbuch als eine gesetzliche Einrichtung anzusehen; die Vorschriften werden befolgt soweit sie bekannt sind. Ähnlich geht es in den größeren Handwerksbetrieben, nur man auch hier auf weniger große Kenntnis des Gesetzes stößt. In den kleineren Handwerksbetrieben ist dagegen das Arbeitsbuch fast unbekannt. Einen besonders großen Verlust gegen § 135 G. D. ließ sich eine Holzwerkfabrik jenseits des Rheins kommen. In dieser Fabrik wurde Sommerhalbjahr 1907 eine Anzahl schulentlassener, noch 14 Jahre alter Kinder beschäftigt. Der Verführer der Fabrik hatte die Kinder beauftragt, auf Befragen der Gewerbeinspektoren zu antworten sie arbeiteten nur vormittags, in dieser vormittags-Läure, und sie seien nur nachmittags im Betrieb, wenn der Beamte nachmittags revidieren sollte. Der Bericht gegen das Verbot ist jedoch nur Kenntnis

der Behörde; es wurde Anzeige erstattet und der Fabrikhaber mit 70 Mk., der Verführer mit 50 Mk. bestraft. In den 239 Gast- und Schankwirtschaften der Stadt Mainz wurden 49 Arbeitgeber wegen Nichtführens von Arbeitsbüchern bestraft. Ein unerfreuliches Bild ist die starke Zunahme der Arbeiterinnen. Einerseits tausende von arbeitslosen Arbeitern, andererseits Zunahme der Arbeiterinnen. Im Darmstädter Bericht heißt es: Die Zunahme der Arbeiterinnen übertrifft in diesem Jahre den verhältnismäßigen Zuwachs der männlichen erwachsenen Arbeiter beträchtlich, wenn auch nicht in dem Maße, wie die Steigerung der Beschäftigungsziffer der jugendlichen Arbeiter. Auch die zum Schutze der Arbeiterinnen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen werden vielfach nicht befolgt. Das liegt auch zum Teil an den geringen Strafen, die bei Uebertretung der Gesetze verhängt werden, was in dem Berichte ebenfalls ausdrücklich hervorgehoben wird. Hier hätten auch die Polizeiorgane ein reiches Tätigkeitsgebiet und wäre dies vielleicht viel vernünftiger, als in allen möglichen Gewerkschaftssachen herumzuschneffeln. Ueber die männlichen Arbeiter wird im Darmstädter Bericht folgendes ausgeführt: Die Zunahme der erwachsenen männlichen Arbeiter aber bleibt verhältnismäßig hinter der der jugendlichen und weiblichen Arbeiter zurück. Während von 100 Arbeitern in den Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen im Vorjahre 76 auf die erwachsenen männlichen Arbeiter, 15 auf die erwachsenen weiblichen Arbeiter und 9 auf die jugendlichen Arbeiter kamen, beträgt der diesjährige Zuwachs im gleichen Verhältnis 58 bzw. 24 und 18 Arbeiter. Weiter heißt es: Erklärlich kann diese Tatsache nur werden, wenn man den schon vorher angeführten Zuwachs junger Lehrkräfte berücksichtigt und in Betracht zieht, daß Industriezweige, die vorwiegend männliche Arbeitskräfte beschäftigen, einen Rückgang erfahren haben. . .

Auch die Betriebe der eigentlichen Holzbearbeitung sind zurückgegangen. Im Offenbacher Bezirk betrug die Zunahme der männlichen Arbeiter 1344. Im Wiesener Bezirk ist eine Zunahme von 500 Arbeitern zu verzeichnen, trotzdem einige größere Betriebe, ein Hochofen und eine Zuderfabrik mit insgesamt 300 Arbeitern eingegangen sind. Weiter heißt es: Im allgemeinen zeigt auch die diesjährige Arbeiterzählung, daß bis in den Winter hinein eine rege gewerbliche Tätigkeit in der Provinz herrschte. Die ständige Zunahme von Fabriken, die fortwährende Neuanlage von Motoren und maschinellen Einrichtungen in fast allen Gewerbezweigen macht, worauf früher schon einmal hingewiesen wurde, die fortschreitende Industrialisierung der Provinz unverkennbar. Im Wormser Bericht wird über eine Zunahme der Arbeiter in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe berichtet, was auf einen starken Geschäftsgang, insbesondere der Möbelfabrikation schließen läßt.

Die Arbeitszeitverkürzung macht stetige, wenn auch langsame Fortschritte. Besonders ist dies der Fall in den Orten mit Tarifverträgen. Die längsten Arbeitszeiten in fabrikmäßigen Betrieben findet man in Getreidemöhlen. Hier besteht teilweise noch die 14 stündige Arbeitszeit. Die bekannte Firma S. Seyl hat schon seit längerer Zeit die 8 1/2 stündige Arbeitszeit eingeführt. Nimmehr haben auch die Lederwerke von Doerr & Reinhardt den 8 1/2 stündigen Arbeitstag eingeführt, so daß jetzt im Wormser Bezirk 4615 Arbeiter, d. i. über 1/3 der gesamten Arbeiterschaft, nur noch 8 1/2 Stunden arbeiten. Ueber die Wirkungen der verkürzten Arbeitszeit heißt es:

Die Firma (Doerr & Reinhardt) hat die Beobachtung gemacht, daß eine bessere Ausnutzung der Maschinenkraft, der Tageshelle und der Arbeitszeit erzielt wird, ganz abgesehen davon, daß den Arbeitern schon um 5 Uhr Gelegenheit geboten ist, mit ihrer Familie zu leben und zu wirken. Durch die Erhöhung der Stundenlöhne verdienen die Arbeiter mindestens daselbe wie früher, in den meisten Fällen noch mehr. Durch pünktlichen Anfang und Schluß der Arbeitszeit wird bei der Stücklohnarbeit gleiches wie früher geleistet und verdient.

Ob sich wohl diejenigen Arbeitgeber, die sich noch immer mit Haut und Haaren gegen die Verkürzung der Arbeitszeit wehren, durch solche Erfahrungen belehren lassen werden? So anerkennend das Vorgehen der Wormser Lederfabrikanten ist, so muß doch andererseits gesagt werden, daß sich die Arbeiterschaft damit allein noch nicht begnügt, denn die Arbeiter verlangen ihre Rechte, vor allem ein freies Koalitionsrecht.

Die Firma Doerr & Reinhardt hat auch eine Geldzahlmaschine aufgestellt, die es ermöglicht, die Lohnbeträge in verschlossenen Papierbüchsen mit durchsichtiger Rückseite in der denkbar kürzesten Zeit zur Verteilung zu bringen, ohne daß jemand, außer den beteiligten Beamten, Kenntnis von dem Verdienst, freiwilligen oder unfreiwilligen Abzügen und dergl. Privatfachen der einzelnen Kenntnis erhält.

Auch über die Lohnbewegungen und Ausperrungen wird ziemlich umfangreich berichtet. Ebenso über den Stand der verschiedenen Arbeiterorganisationen. Ein Eingehen auf dieses

würde zu weit führen. Die christlichen Gewerkschaften haben ihre meisten Mitglieder im Kreise Offenbach und Dieburg und zwar 2394.

Die Betriebsunfälle haben auch in diesem Jahre wiederum eine Steigerung erfahren. Im Darmstädter Bezirk erfolgten 1211 Unfallanzeigen gegen 1198 im Vorjahre. Auf 1000 Arbeiter kommen 48 Unfälle gegen 50 im Vorjahre. Unfälle mit tödlichem Ausgange sind 3 zu verzeichnen. Im Offenbacher Bezirk wurden 1069 Unfallanzeigen gemacht, gegen 1066 im Vorjahre. Es kommen auf 1000 Arbeiter 34 bis 35 Unfälle. Die erwähnten 1069 Unfälle betrafen: 47 erwachsene Arbeiterinnen, 21 Mädchen unter 16 Jahren, 51 junge Burken unter 16 Jahren und 950 erwachsene männliche Arbeiter. Infolge der erlittenen Unfälle starben im Jahre 1907 sechs Personen, 1906 waren es fünf, 1905 deren vier, 1904: fünf, 1903: zwei.

In einer Holzschneiderei begab sich der als Tagelöhner beschäftigte Schwiegervater des Inhabers während des Betriebes unbeachtet in den Transmissionskanal, um von dort aus einen abgeworfenen Riemen nach einer darüberliegenden Kreisäge zu verbringen. Bei dieser Gelegenheit wurde der Mann von hinten durch die Welle erfaßt, welche seinen Kopf aufwickelte, und sofort getötet.

In einem Sägewerk geriet ein Arbeiter, der unbefugterweise während des Betriebes in die Riemenrinne des Schrotmühlenbetriebes stieg, zwischen Riemen und Antriebscheibe. Dem Arbeiter wurde der rechte Arm abgerissen, so daß der Mann an den Folgen der schweren Verletzungen bald darauf starb.

Ein Zimmerer trat mit dem linken Fuß in eine eiserne Klammerrippe. Nach kurzer Zeit trat Blutvergiftung ein, welcher der Verletzte erlag. Von erheblichen Hand- und Finger-Verletzungen wurden 61 Arbeiter betroffen. Davon arbeiteten 26 an Sägen, 12 an Hobelmaschinen, 6 an Fräsmaschinen und 17 an Pressen und Stanzen. Im Bezirke Gießen wurden 350 Betriebsunfälle gemeldet, darunter drei Todesfälle. Zwei ereigneten sich in Steinbrüchen, einer in einem Dampfzägewerk. Im Mainzer Bezirk kamen 793 Unfälle (613 im Vorjahre) zur Kenntnis der Gewerbeinspektion. Davon zwei, welche den Tod zur Folge hatten. Wie die Arbeiter auf dem Schlachtfelde der Arbeit ihr Leben lassen müssen, zeigt folgendes traurige Vorkommnis. In einer Zementfabrik wurde ein Arbeiter an seiner Arbeitsstelle vermißt und nach circa 2 Stunden in einem Schlamm bassin tot aufgefunden. Er war in das Bassin gefallen und konnte sich aus dem Schlamm nicht wieder allein herausarbeiten. Im Wormser Bezirk kamen 317 Unfälle zur Anzeige, gegen 316 im Vorjahre, davon 3 mit tödlichem Ausgange. Besonders traurig war ein tödlicher Unfall, der sich in einer Getreidemühle zutrug. Da Augenzeugen nicht vorhanden waren, läßt sich vermuten, daß der Betroffene während des Ganges der Betriebsmaschine ein Lager nachließ, welches direkt über den Transmissionsseilen lag. Die dabei benutzte Leiter, welche nur mit einem dünnen Draht befestigt war, muß durch ein gerissenes Transmissionsseil ins Rutschen gebracht worden sein, so daß der Unglückliche direkt auf die in Bewegung befindliche Seile gefallen ist. Der Körper wurde an einem Mauerstück buchstäblich zerrissen. Die Durchführung und Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen sind vielfach noch sehr mangelhaft. Es wird noch geraumer Zeit bedürfen, bis hier alles in Ordnung ist. Vor allem sollten auch die Arbeiter etwas mehr Gewicht auf die Schutzvorrichtungen in den Betrieben legen. Dazu bedürfen sie aber auch einer gewerkschaftlichen Organisation, damit sie an derselben evtl. eine Rückenbedeckung haben. Die hessischen Zahlstellen unseres Verbandes dürften gut tun, wenn sie sich an die Großherzogliche Gewerbeinspektion um Ueberlassung eines Berichtes wenden, und denselben auch in Mitgliederversammlungen eingehend besprechen. Der Bericht enthält höchst interessantes und wichtiges Material für die gewerkschaftlich-organisierte, vorwärtsstrebende Arbeiterschaft.

Der „Appel“ fällt nicht weit vom Stamme!

Wie eine Bombe hat unser Artikel über die Hirsch-Duncker'schen Gewerkschaften und die Bromberger Vorgänge im Hirsch-Duncker'schen Lager eingeschlagen. In der bei der „Eiche“ üblichen Weise, versucht sie das arbeitswillige Verhalten ihres Günstlings Appel zu rechtfertigen. Damit das gelingt, bezieht sie allerhand Jongleurkünstlichkeiten mit der historischen Wahrheit, schreibt allerhand konfus Zeug zusammen und glaubt nun die christlichen Gewerkschaften mit Stumpf und Stiel ausgerottet zu haben.

Um ihren Schlingel Appel heranzureiten, stellt es die „Eiche“ so hin, als ob unser Redakteur König in Bromberg „gegangen“ wurde, das der Bericht von ihm so abgefaßt worden sei, um ihn indirekt zum Geben zu zwingen. Das

Zum Verbandstage.

Tagesordnung.

1. Konstituierung des Verbandstages.
2. Wahl der Mandatprüfungskommission und der Kassenvorsoren.
3. Geschäfts- und Kassenbericht des Zentralvorstandes.
4. Agitation.
5. Beratung der Anträge.
6. Die Tarifbewegung in der Holzindustrie.
7. Wahl des Zentralvorstandes.
8. Wahl des Vertreters für die internationale Gewerkschaftskonferenz in Zürich.
9. Verschiedenes.

Die Konstituierung erfolgt Sonntag, den 28. Juni, abends 7 Uhr im großen Saale des Gesellschaftshauses (Kreuzbräu) Brunnstraße 7. Im Anschluß an die Konstituierung findet eine Begrüßungsfeier statt. Den Delegierten werden später noch nähere Mitteilungen zugehen.

Delegiertenwahl zum Verbandstag.

Bei der Delegiertenwahl zum Verbandstag, hat im 2., 5., 12., 20. und 25. Wahlbezirk kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Es haben daher folgende Stichwahlen stattzufinden.

2. Wahlbezirk: Stichwahl zwischen den Kollegen Adolph-München und Bengl-Kempten. (Nach einer Erklärung ist Kollege Bengl nicht in der Lage ein Mandat anzunehmen, da er z. B. des Verbandstages verhindert.)

5. Wahlbezirk: Stichwahl zwischen den Kollegen Rud. Stuttgart und Saug-Ravensburg.

12. Wahlbezirk: Stichwahl zwischen den Kollegen Wellmann-Bonn und Flohr-Eöln-Chrenfeld.

20. Wahlbezirk: Stichwahl zwischen den Kollegen Siemens-Redlinghausen und Willmer-Goesfeld.

25. Wahlbezirk: Stichwahl zwischen den Kollegen Käsehaage-Hannover und Rehr-Berlin.

Den beteiligten Wahlstellen ist bereits Nachricht über die zu tätige Stichwahl zugegangen. Die Stichwahl ist in gleicher Weise vorzunehmen wie die Hauptwahl. Gültig sind nur jene Stimmen, die auf den Namen eines der beiden für den betreffenden Wahlbezirk genannten Kandidaten lauten. Das Wahlergebnis muß bis spätestens 8. Juni bei der Geschäftsstelle des Verbandes gemeldet sein.

Anträge zum Verbandstage.

Statutenänderungen.

§ 4. 1. Zentralvorstand. Der Absatz e des § 4 soll lauten:

§ 5. 2. München. Mitglieder können alle unbefehltenen Arbeiter und Arbeiterinnen werden, die das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben und in der Holzindustrie oder verwandten Berufen beschäftigt sind.

§ 6. 3. Necklughausen. Die Aufnahmegebühr beträgt 1 M.

4. Dortmund. Für diejenigen, welche durch eigene Schuld die Mitgliedschaft verloren haben, beträgt bei Wiedereintritt die Aufnahmegebühr 1 M.

5. Eilen. Ausgetretene Mitglieder können nach Zahlung des Eintrittsgeldes jeder Zeit wieder aufgenommen werden, sofern der Eintritt freiwillig wegen Berufswechsels, Selbständigwerden usw. erfolgt ist. Dagegen haben ausgetretene und wegen rückständiger Beiträge gestrichene Kollegen beim Wiedereintritt 6 Wochenbeiträge nachzahlen. Wer die rückständigen Beiträge voll nachzahlt, tritt wieder in seine alten Rechte ein.

6. Zentralvorstand. Bei Uebertretenden sind die alten Mitgliedsbeiträge an den Hauptvorstand einzufordern, und entscheidet dieser über eine Anrechnung von bereits geleisteten Beiträgen.

§ 7. 7. Aachen, Breslau. An Stelle des Einheitsbeitrages sind Staffelleistungen einzuführen.

8. Oeynhausen. Für Mitglieder, deren Tagesverdienst unter 3 M. liegt, beträgt der Wochenbeitrag 30 Pfg.

9. Götting. In Orten, wo der Durchschnittslohn unter 16 M. pro Woche beträgt, wird ein Beitrag von 30 Pfg. erhoben.

10. Chem. Bei einem Tagesverdienst von unter 2,50 M. pro Tag beträgt der Beitrag 25 Pfg.

11. Bielefeld. In ländlichen Gegenden soll ein Wochenbeitrag von 35 Pfg. erhoben werden.

12. Paderborn. Die Beitragshöhe ist wie folgt festzusetzen: Bei einem Tagesverdienst bis 3,20 M. 30 Pfg. pro Woche.

" " " von 3,20 M. bis 3,70 M. 35 " " "

" " " " 3,70 " " 4,20 " 40 " " "

" " " " 4,20 " " 4,70 " 45 " " "

" " " " 4,70 " " 5,20 " 50 " " "

13. Bielefeld. Für Mitglieder, die einen Stundenlohn von 48 Pfg. und darüber haben, beträgt der Wochenbeitrag 75 Pfg.

14. Würzburg. Holzarbeiter, die von einer anderen Organisation zu der unigen übertraten, erhalten die festgesetzten Beiträge angerechnet. Entgegenkommen sind solche Fälle, wo eine Zeitspende vor einer Lohnbewegung steht oder der Beschluß der Hauptversammlung dagegen ist. Bei Uebertretenden wird das Mitgliedsrecht von der Geschäftsstelle des Verbandes angefallen.

15. Bielefeld. Denjenigen Mitgliedern, welche aus andern Verbänden übertraten, werden die dort bezahlten Jahre mit angerechnet mit der Bestimmung, daß die Anrechnung erst dann erfolgt, wenn im Zentralverband gesetzlicher Holzarbeiter bereits 22 Wochenbeiträge entrichtet sind.

16. Chem. Von den Beiträgen verbleiben 20% in der Lokalkasse.

17. Aachen, Eilfeld-Barmen. Bei dem statutenmäßig vorgeschriebenen Unterhaltungsbeitrag sind die Mitglieder von der Beitragsleistung befreit.

18. Radevormwald. Beim Bezug von Kranken-, Arbeitslosen- und Entschädigungsbeiträgen sind die Beitragsleistungen zu suspendieren.

19. Eilfeld, Göttingen, Bielefeld, Karlsruhe, Mergentheim, Stuttgart, Cröden. Der § 7 ist so abzuändern, daß während der Krankheit und Arbeitslosigkeit keine Beiträge mehr erhoben werden.

20. Cautebach, Siegburg, Schramberg. Im Krankheitsfall sind die Mitglieder vom Tage der Meldung ab von den Beiträgen befreit.

21. Liegnitz. Im 1. Unterstufungsjahre werden bei Bezug der Krankenunterstützung Beiträge nicht erhoben.

22. Elm. Die beitragsfreie Zeit wird durch besondere Marken bestimmt.

23. Eilen. Bei Krankheit von länger als 3 Tagen bleiben die Mitglieder von den Beiträgen dann befreit.

24. Zentralvorstand. Für jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren gelten dieselben Bestimmungen wie für weibliche.

25. Eilen. Dem § 7 sind folgende Absätze anzufügen: b. Die Wahlstellen sind nach eingeholter Zustimmung des Zentralvorstandes berechtigt, die Mitglieder zur Zahlung eines Lokaltbeitrages neben dem Wochenbeitrag zu verpflichten. c. Von der Zahlung des Lokaltbeitrages können Mitglieder, die sich in außerordentlicher Notlage befinden, ganz oder teilweise entbunden werden. Die Entscheidung hierüber wird von der Lokalkasse getroffen. d. Wahlstellen, die aus Lokaltbeiträgen Unterstufungen zu denen der Hauptkasse leisten, haben zureisenden Kollegen, die in anderen Wahlstellen zu dem gleichen Zwecke Lokaltbeiträge geleistet, diese bei der Unterstufung zur Erfüllung der drückenden Karenzzeit in Anrechnung zu bringen. Differiert die Höhe der Lokaltbeiträge nach der einen oder andern Seite, so sind diese entsprechend anzurechnen.

26. Zentralvorstand. Dem § 7 ist anzufügen: Die Wahlstellen haben das Recht, mit Genehmigung des Zentralvorstandes Lokaltbeiträge und Lokaltunterstützungen zu gewähren.

27. Mannheim. Vom Zentralvorstand ausgeschriebene Extrabeiträge gelten als Pflichtbeiträge.

§ 8. 28. Eilfeld-Barmen, Radevormwald. Die Verbandsleitung gewährt in folgenden Fällen den Mitgliedern Unterstufung: i) bei besonderen Notfällen.

§ 11. 29. Götting. Die Reiseunterstützung ist nach Kilometern zu berechnen, gleich ob die Strecke zu Fuß oder mit der Bahn zurückgelegt ist.

30. Eilen. An Stelle der Kilometerberechnung bei der Reiseunterstützung sind Tagegelder in Höhe von 1 M. zu zahlen. Vollberechtigten Mitgliedern, welchen von einer Wahlstelle an einem andern Orte Arbeit nachgewiesen wird, sofern am 1. keine zu haben ist, kann das Fahrgeld in Höhe bis zu 4 M. am Abgangsort gezahlt werden. Dieses ist im Mitgliedsbuch besonders zu vermerken und kann innerhalb 6 Monaten nach einmal gewährt werden.

§ 14. 31. Karlsruhe, Mergentheim, Elm, Biberach. (Abs. b) Mitglieder, welche innerhalb 6 Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Verbands begetreten sind, wird die Reiseunterstützung schon nach 26 wöchentlich Mitgliedschaft bis zum Höchstbetrage von ... M. gewährt.

32. Eilen. Zum Zwecke des Arbeitsuchens kann den Empfängern der Reiseunterstützung eine einstägige Aufenthaltunterstützung von 1 M. pro Tag gewährt werden.

33. Düsseldorf. Zum Zweck des Arbeitsuchens kann in benachbarten Städten Aufenthaltunterstützung von 1 M. pro Tag gewährt werden: Berlin, Hamburg, Breslau, München und Eöln für je 2 Tage; Frankfurt a. M., Nürnberg, Hannover, Stuttgart, Düsseldorf, Essen, Duisburg, Eilfeld, Dortmund und Mannheim für je 1 Tag. Dem Zentralvorstand bleibt es überlassen, eventuell weitere Städte oder Orte zu bestimmen, in welchen diese Unterstützung gezahlt werden kann. Die Aufenthaltunterstützung ist in Reiseunterstützung aufzurechnen, kann jedoch nur einmal jährlich in demselben Orte gezahlt werden.

34. Götting. (§ 14 a) Reisende Mitglieder erhalten in größeren Städten zwecks Arbeitsuchens eine Aufenthaltunterstützung.

35. Nürnberg. Wie vorstehend; die Aufenthaltunterstützung beträgt für 2 Tage je 1 M.

36. Elm. Wie vorstehend; „in Städten über 25 000 Einwohner.“

37. Karlsruhe, Mergentheim. Wie vorstehend; „in Städten über 15 000 Einwohner.“

§ 17. 38. Würzburg. Die Arbeitslosenunterstützung beginnt mit dem 4. Tage der Arbeitslosigkeit vom Tage der Meldung an gerechnet. Die Karenzzeit fällt fort, wenn die Arbeitslosigkeit die Folge einer Krankheit oder Militärdienstübung ist.

39. Münster. Die Karenzzeit beim Bezug von Arbeitslosenunterstützung beträgt 3 Tage.

40. Zentralvorstand. Die Arbeitslosenunterstützung beginnt mit dem 8. Tage.

41. Eilen. Sofern die Arbeitslosigkeit länger als 14 Tage dauert, wird die Unterstützung vom dritten Tage ab gewährt.

42. Hannover. Im Statut ist festzusetzen, daß die Arbeitslosenunterstützung auch für die gesetzlichen Feiertage zu zahlen ist.

43. Biberach, Furtwangen, Mergentheim. Die Arbeitslosenunterstützung kann auch in der Wahlstelle des Heimatsortes ausbezahlt werden.

§ 20. 44. Zentralvorstand. Statt: „neue Beschäftigung, die weniger als drei Wochen dauert“ zu setzen: „neue Beschäftigung die nicht länger als drei Wochen dauert.“

45. Eilen. Statt: Die weniger als „drei Wochen“ dauert, zu setzen: „sechs Wochen“, und statt: Bei längerer Beschäftigung wie „drei Wochen“ zu setzen, wie „sechs Wochen.“

46. Berlin. Der letzte Absatz nach den Worten „in Kraft“ zu streichen und dafür zu setzen: „Bei einer Beschäftigung von Ablauf von drei Wochen wird die Unterstützung erst wieder vom 7. Tage an gezahlt.“

§ 21. 47. Aachen. (Abs. 3) Keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben Kleinrentner (Bauanwärter) sowie alle Mitglieder, welche auf eigene Rechnung arbeiten.

§ 22. 48. Biberach, Breslau, Freiburg, Karlsruhe, Elm. Die Krankenunterstützung sind Tagegelder zugrunde zu legen.

49. Bielefeld. Für Mitglieder, die den 75 Pfg.-Beitrag zahlen, beträgt die Krankenunterstützung nach 52 geleisteten Raten 5 M. pro Woche; Höchstbeitrag 70 M., steigend mit der Mitgliedschaftsdauer bis zum Höchstbetrage von 112 M.

§ 24. 50. Elm-Chrenfeld, Rheine, Elm, Wanne, Liegnitz. Die Krankenunterstützung beginnt mit dem 3. Tage der Erkrankung.

ist natürlich purer Schwindel. Bis zum letzten Augenblick glaubten die leitenden Kreise in Bromberg, Krug würde diesen Arbeitsvertrag unterschreiben. Ja, es wurde ihm, nachdem er das Kündigungsschreiben vorgelegt, von interessierter Seite aus dem Vorstand nahe gelegt, das Schreiben zurückzuschicken, noch wäre es Zeit. Bei den zugespitzten Verhältnissen, die sich seit der Reichstagswahl entwickelt hatten, war das für den Kollegen Krug unmöglich. Aus persönlicher Hochachtung der dortigen Führer in der christlich-nationalen Arbeiterbewegung lehnte es unser Kollege Krug ab, auf eine altmännliche Darstellung der Gegensätze, die sich auf dem Gebiete des Entstehens für die christlichen Gewerkschaften zwischen ihm und der Leitung entwickelten, näher einzugehen.

Auf das entchiedenste aber zurückzuweisen ist die dreiste Art, wie die „Eiche“ versucht, den Kollegen Krug zu verächtlichen, er wäre immer mehr von seiner eigentlichen Arbeit abgegangen und hätte zentrums-christliche Arbeit gemacht. Solch einen Hundung kann natürlich nur das im Denken schwach begabte Organ des Gewerkschaftsvereins der deutschen Arbeiter, „Die Eiche“ schreiben.

Den Wahrheitsbeweis dafür wird die „Eiche“ nicht antreten können, weil nicht nur hunderte, sondern tausende von armen Leuten, für die der Kollege Krug in Bromberg eingetreten ist, ihm ein Zeugnis ausstellen würden, das nach den frechen Verleumdungen abzurufen, der „Eiche“ wohl außerordentlich unangenehm sein würde. Was die zentrums-christliche Arbeit des Kollegen Krug angeht, so ist er bis heute noch nicht Mitglied der Zentrums-Partei und wird es wohl auch nicht werden. Die christlichen Gewerkschaften verbieten aber ihren Mitgliedern innerhalb der den letzlich zugehenden bürgerlichen Parteien die positive Mitarbeit nicht, wie es bei den evangelischen Arbeitervereinen Brombergs der Fall zu sein scheint. Kollege Krug sieht, soweit wir unterrichtet sind, der wirtschaftlichen Vereinigung nahe, und hat demgemäß als Privatperson für sich in Bromberg das Recht in Anspruch genommen, sich politisch für diese zu betätigen, wie das Herr Appel für den Freisinn tut wird. Wenn man berücksichtigt, daß wir in der „berühmten“ Blockade im Reich leben, wenn man an das in öffentlicher Versammlung in Posen gefallene Wort des freisinnigen Justizrats Blagel denkt: „daß eine antichristliche Bewegung in der Provinz Posen glücklicherweise durch einen Druck von oben niedergeboren wird, wenn man weiß, daß die Gelder zur Unterhaltung der Rechtsanwaltschaften von „oben“ kommen, dann wird man es im Zeichen der „Blockkonjunktur“ verstehen, daß die „von oben“ mit der politischen Haltung unseres Kollegen Krug, der es ablehnt im blinden Kabaergehörigkeit und dessen Fanatismus zu machen, nicht einverstanden waren und auf den Vorstehenden einwirken, einen so famosen Arbeitsvertrag nicht im öffentlichen Leben lebenden Manne vorzulegen.

Die jetzige Delegation der Rechtsanwaltschaften ist also nicht mehr als ein Angehängel der Regierung resp. des Justizministers an den Block, ein Hund nach links.

Wir befinden uns auf der parteipolitisch neutralen Beobachtungsposten und werden mit Interesse die Entwicklung weiter verfolgen.

Weiter heißt es in der „Eiche“: „Die Arbeiter sowohl als andere Persönlichkeiten beklagen sich, daß der Beamte nicht für das tätig wäre, wofür er angestellt sei.“ Auch dieser Satz steht der „Eiche“ ganz ähnlich. Sie scheint zum Verständnis zu haben: Verleumdung nur kräftig darauf los, eine Meise immer daran hängen.

Von Jahr zu Jahr hat die Quantität der Bolle-Kassenscheine zugenommen: 1905 1200, 1906 1800, 1907 2100 und im ersten Vierteljahr 1908 600 Fälle. Für Kollege Krug seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen, das muß jeder objektiv arbeitende Mensch zugeben, dann hätte das Bureau diese Kassenzahlen nicht erreicht. Nur persönlich ihm nicht nachvollziehende Persönlichkeiten können da noch behaupten über ihn gehandelt haben, gar nicht daran zu denken, daß ihm von Seiten der Verwaltung zur Kassenzahlung nur ein Bürgerliches Gesetzbuch und später noch ein Strafgesetzbuch zur Verfügung gestellt wurden.

„Die Eiche“ schreibt dann weiter in ihrer verächtlichen Art: „Um die evangelischen Arbeitervereine finanzierte er sich in letzter Zeit wenig, so daß ihm auch die Redaktion der „Kordobanischen Arbeiterzeitung“, Organ der evangelischen Arbeitervereine dominiert, abgenommen wurde.“

Krug aus diesem Satze spricht eine ungeheuer schlaue Bemerkung. Die Redaktion der Zeitung ist dem Kollegen Krug nicht abgenommen worden. Der Herausgeber der „Vorwärts“ hat die „Kordobanische Arbeiterzeitung“ wankte, daß in die Nr. 8 (1907) des Blattes ein den „Selben Gewerkschaften“ wohlwollender Artikel aus seiner Feder angenommen wurde. Kollege Krug erklärte darauf, nicht mehr verantwortlich zu sein, worauf man der anderen Seite behauptete: „Dann könnte ich.“

Wenn demzufolge der Selbständigkeit der deutschen Arbeiterbewegung auf christlich-nationaler Grundlage feindlich gestimmte Einwirkungen die Oberhand gewinnen, dann ist es selbstverständlich, daß Männer, die dafür kämpfen, daß die christlichen Kreise, gesprochen auf dem Berliner Arbeiterkongress: „Ich würde kaum eine größere Aufgabe der Gegenwart, als diejenige, die mächtige Arbeiterbewegung unserer Tage entgegen zu die bestehende Gesellschaft“, zur Zeit werden, sich zurückziehen und sich wenig mehr um die evangelischen Arbeitervereine kümmern, wenn diese Wege einschlagen, die für die evangelischen Arbeiter nicht gut genannt werden können. Auch der evangelische, national-christliche Arbeiterverein ist bestrebt zu sein, um als Sprachrohr für politische, christliche Ziele auszusprechen zu werden!

51. Cöln-Ehrenfeld. Der letzte Satz des § 24: „und wenn die vorhergehenden Krankheiten insgesamt von länger wie siebenwöchiger Dauer waren,“ ist zu streichen.

52. Coblenz. Dauert die Krankheit länger wie acht Tage, so wird die Krankenunterstützung vom 4. Tage an bezahlt.

53. Cöln. Die Karenzzeit bei Uebergang von Krankheit zur Arbeitslosigkeit und umgekehrt ist genau festzulegen.

54. Hagen. Die Wartezeit fällt fort bei unmittelbarem Uebergang von Arbeitslosigkeit zur Krankheit und umgekehrt.

55. Essen. Statt: die innerhalb der Bezugsberechtigung nicht länger wie drei Wochen auseinander liegen usw. ist zu setzen, „wie sechs Wochen usw.“

56. Düsseldorf. Der § 24 erhält folgenden Zusatz: „Ebenfalls fällt dann die Wartezeit von 7 Tagen fort, wenn innerhalb der Bezugsberechtigung zwischen Arbeitslosigkeit und Krankheit und umgekehrt, nicht mehr wie drei Wochen verfloßen sind.“

§ 25.

57. Hagen. Die beiden letzten Zeilen des § sind zu streichen und ist an deren Stelle zu setzen: Ist der Höchsthbetrag bezogen, so kann eine neue Unterstützung erst dann wieder gewährt werden, wenn nachdem wieder 52 Wochenbeiträge entrichtet sind. Für den dann zu gewährenden Höchsthbetrag ist der nächste Steigerungssatz — Mitgliedsjahre — maßgebend.

Abf. 2. Hat ein Mitglied zwei Drittel und mehr der in Frage kommenden Höchsthbeträge bezogen und nachdem mindestens 39 Wochenbeiträge wieder entrichtet, so kann auf Antrag der Zentralvorstand bis ein Drittel über den Höchsthbetrag hinaus bewilligen, wenn neue Unterstützungsansprüche erhoben werden können.

58. Fürth. Tritt Krankheit oder Arbeitslosigkeit innerhalb eines Jahres wiederholt ein, so kommt die Karenzzeit in Fortfall.

59. Essen. Dem § 25 ist anzufügen: Danach wird jedoch die weitere Unterstützung nach den sämtlichen bis dahin geleisteten Wochenbeiträgen berechnet.

60. Berlin. „Bei Auszahlung von Unterstützung kommen die bei Beginn der Unterstützung geleisteten Marken in Betracht. Die während der Unterstützung geleisteten Marken zählen nicht mit.“

§ 26.

61. Münster. (Abf. b) Der Besuch von Gasthäusern ist während der ganzen Dauer der Krankheit untersagt. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt ein Abzug in der Höhe des doppelten Betrages des auf den Tag entfallenden Krankengeldes. Das Gleiche gilt bezgl. der Lokalunterstützungen.

§ 27.

62. Zentralvorstand. Hat ein Mitglied die Umzugsunterstützung bezogen, so kann eine weitere erst wieder nach einem Jahre, und nachdem 52 Wochenbeiträge erneut geleistet, sind gewährt werden.

§ 28.

63. Hildesheim. Für Mitglieder, die den 75 Pfg.-Wochenbeitrag bezahlen, beträgt das Sterbegeld 25 bis 90 Mk.

64. Münster. Die Sterbeunterstützung steigt stufenweise von 6 zu 6 Monaten um 5 Mk. bis zum Höchsthbetrage von 100 Mk.

65. Cöln, Siegburg, Würzburg. Der letzte Satz des § 28, der von einer Kürzung des Sterbegeldes spricht, ist zu streichen.

§ 30.

66. Hildesheim. Bei einer Beitragsleistung von 75 Pfg. beträgt der Höchsthbetrag der Streikunterstützung 20 Mk. pro Woche.

67. Wanne. Die Streikunterstützung ist stufenweise nach Zahl der geleisteten Beiträge zu berechnen und zwar so, daß auf je 100 Beitragsmarken eine Erhöhung der Streikunterstützung um wenigstens 50 Pfg. pro Woche eintritt.

68. Mannheim. Die Streikunterstützung ist für verheiratete Kollegen den Verhältnissen entsprechend zu erhöhen.

§ 31 (a).

69. Zentralvorstand. Tritt ein Mitglied aus der niederen Beitragsklasse in die höhere, so werden die für letztere geltenden Unterstützungen erst dann gezahlt, wenn nach der erworbenen Unterstützungsberechtigung 26 höhere Beiträge geleistet sind. Bei Bezahlung der höheren Unterstützung zählt nicht die Zahl der früher geleisteten niederen Beiträge, sondern es wird der Wert dieser in Beiträge der höheren Klasse umgerechnet.

§ 32 (a).

70. Radevormwald. Notfallunterstützung wird in Höhe von 20—25 Mk. gewährt.

§ 34.

71. Berlin. Beim Bezug einer Unterstützung werden die zahlenden Beiträge in Abzug gebracht.

§ 39 (c).

72. Münster. Von den Zahlstellen beschlossene Lokalunterstützungen unterliegen in jedem einzelnen Falle der Genehmigung des Zentralvorstandes.

73. Zentralvorstand. Auch über die Einnahmen und Ausgaben der Lokalkasse sind genaue Angaben erforderlich.

74. Das Vermögen der Zahlstellen ist Eigentum des Verbandes und darf nur zu gewerkschaftlichen Zwecken gebraucht werden.

75. Bei Auflösung einer Zahlstelle ist das gesamte Lokalkassenvermögen und Zahlstellenmaterial an den Zentralvorstand einzusenden.

§ 40.

76. Münster. Bei der Wahl des Hauptvorstandes ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß demselben auch Mitglieder der größeren Zahlstellen angehören.

§ 48 (a).

77. Düsseldorf. Neben dem Zentralvorstand wird ein Ausschuss gebildet, welcher sich aus 7 Mitgliedern zusammensetzt. Von den Ausschussmitgliedern sind 3 aus der Zahlstelle, wo der Ausschuss seinen Sitz hat, die übrigen 4 aus den umliegenden Zahlstellen zu wählen. Der Vorsitzende muß auf dem Verbandstag gewählt werden. Der Ausschuss hat alle eventl. Beschwerden von einzelnen Zahlstellen oder Mitgliedern, welche glauben, durch Beschlüsse oder Anordnungen des Zentralvorstandes unrecht behandelt oder zurückgesetzt worden zu sein, entgegenzunehmen und zu prüfen. Wird in solchen Fällen Zentralvorstand und Ausschuss keine Einigung erzielt, so bleibt nach wie vor dem Verbandstag die Entscheidung überlassen.

78. Essen. Dem Zentralvorstande zur Seite steht ein Ausschuss von 5 Mitgliedern. Derselbe wird von der Generalversammlung gewählt. Der Sitz des Ausschusses ist in Düsseldorf oder Essen. Seine Aufgabe ist es, alle Beschwerden über die Beschlüsse des Verbandes zu erledigen und gemeinschaftlich mit dem Vorstand die in § 44 unter 1 bezeichneten Funktionen auszuüben. Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist die Berufung an den Verbandstag zulässig. Die Aussdauer des Ausschusses währt bis zum nächsten ordentlichen Verbandstage. Bei Ersatzwahl für das ausfallende Ausschussmitglied sind die Bestimmungen des § 41 maßgebend.

79. Mannheim. Neben dem Zentralvorstand ist ein Ausschuss zu bilden, bestehend aus so viel Mitgliedern wie der Zentralvorstand.

Der Ausschuss hat die Aufgabe, bei wichtigen Angelegenheiten, wie der Erhebung von Ortsbeiträgen, Taktik bei Lohnbewegungen u. s. f. dem Zentralvorstand zur Seite zu stehen, mitzubedenken, evtl. Beschlüsse zu prüfen. Der Sitz des Ausschusses soll ein Ort in Mittel- oder Süddeutschland sein.

§ 49.

80. Mannheim, Breslau. Freigestellte Kollegen können als Delegierte zum Verbandstag nicht gewählt werden.

81. Düsseldorf. Diejenigen Berufe, welche im Verband mit über 400 Mitgliedern organisiert sind und Sektionen errichtet haben, wählen für die Zukunft gemeinsam in ihren Sektionen einen Delegierten zum Verbandstag.

§ 50.

82. Aachen. Berechtigt, Anträge zum Verbandstag zu stellen, ist jedes Mitglied. An Orten, wo Zahlstellen bestehen, soll jedoch die Mitgliederversammlung über die Anträge gehört werden.

§ 52 (Abf. f. 2).

83. Münster. „Die Festsetzung des nächsten Tagungsortes des Verbandstages“ ist unter die Aufgaben, die der Verbandstag zu erledigen hat, aufzunehmen.

§ 53 (Abf. b).

84. Cöln-Ehrenfeld. Die Mitglieder des Zentralvorstandes haben auf dem Verbandstag kein Stimmrecht.

85. Münster. Mitglieder des Verbandes, die in der christlichen Arbeiterbewegung als Arbeitersekretäre und Kartellbeamte tätig sind, sollen auf dem Verbandstage keine beratende Stimme haben.

§ 56 (a).

86. Breslau. Jeder Zahlstelle ist auf je 10 Mitglieder ein Protokoll des Verbandstages gratis zu liefern.

87. Berlin. Die Verhandlungen des Verbandstages sind in Broschürenform herauszugeben und zum Preise von 10 Pfg. den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 60.

88. Zentralvorstand. Bei Ausschluß eines Mitgliedes haben die Lokalverwaltungen den Zentralvorstand zu verständigen; dieser hat über den Ausschluß zu entscheiden usw.

§ 63.

89. Stolberg. Den Frauen verstorbener Mitglieder ist Gelegenheit zu geben, sich die Sterbeunterstützung in ähnlicher Weise zu sichern, wie die durch Krankheit oder Invalidität dauernd erwerbsunfähig gewordenen Mitgliedern.

90. Würzburg. Die Anwartschaft auf das Sterbegeld sollen sich auch solche Mitglieder erhalten können, die einen anderen gewerblichen Beruf ergreifen und keinem andern Verbande mehr beizutreten berechtigt sind.

§ 65.

91. Mannheim. Die Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftstongress soll durch die Mitglieder geschehen, durch Einteilung von Wahlbezirken, in welchen alle Gewerkschaften zusammen wählen.

Verbandsorgane.

92. Eiderfeld-Barmen, Darmstadt, Radevormwald. Das Verbandsorgan ist achtfach herauszugeben.

93. Karlsruhe, Mergentheim. Achtfachige Herausgabe des Verbandsorgans vom 1. Januar 1909.

94. Dortmund. Das Verbandsorgan ist für die Folge sechsfach herauszugeben.

95. München. Das Verbandsorgan soll monatlich einmal achtfach erscheinen.

96. Münster, Recklinghausen. Das Verbandsorgan ist zu vergrößern.

97. Hamburg. Der Titel des Organs ist so zu ändern, daß auch die Zugehörigkeit der der Holzindustrie verwandten Berufe gleich zu erkennen ist.

98. Hamburg, Würzburg. Am Kopf jeder Nummer des Organs ist ein Inhaltsverzeichnis anzubringen.

99. Hamburg. Mit der Nummer 52 des Organs ist ein Jahresinhaltsverzeichnis herauszugeben.

100. Eiderfeld-Barmen. Die Berichte aus den Zahlstellen sind so zu beschränken, daß nur für die Allgemeinheit Wert bestehende Mitteilungen Aufnahme finden.

101. Dortmund, Eiderfeld-Barmen, Radevormwald, Recklinghausen. Nach der sachgewerblichen Seite hin ist das Verbandsorgan zu erweitern.

102. Hamburg. Von Zeit zu Zeit sind spezielle Agitationsnummern für die einzelnen Branchen herauszugeben.

103. München. Im Organ sind die einzelnen Berufsgruppen besonders zu berücksichtigen.

104. Cöln. Die Quartalsabrechnungen der Zahlstellen sollen nicht mehr im Organ veröffentlicht werden; es genügt die vierteljährliche Gesamtabrechnung. Der freigewordene Raum ist für sozialpolitische Artikel zu benutzen.

105. Bielefeld, Düsseldorf. Die Quartalsabrechnungen des Verbandes sind nicht mehr wie bisher vierteljährlich im Verbandsorgan zu veröffentlichen, sondern in einer besonderen Aufstellung den Zahlstellen in angemessener Anzahl zur Verfügung zu stellen.

106. Karlsruhe. In der „Sterbeurkunde“ ist neben den Namen, Stand und Wohnort des verstorbenen Mitgliedes auch das Alter resp. das Geburtsjahr und Art der Krankheit anzuführen.

107. Hamburg. Gedundene Jahrgänge unseres Organs sollen zum Kauf angeboten werden.

Verbandssekretariate.

108. Hamburg, München. Die Besetzung von Beamtenstellen unseres Verbandes bei der Geschäftsstelle, in Bezirken oder Zahlstellen hat stets durch Ausschreibung im Verbandsorgan zu erfolgen.

109. Mannheim. Kollegen, die für den Verband freigestellt werden, sollen mindestens 5 Jahre dem Verbande angehören.

110. Osnabrück. Der Sitz des Sekretariats „Hannover“ ist nach Osnabrück zu verlegen.

111. Dortmund. Der Verbandsbezirk „Bochum“ ist zu teilen und ein weiterer Bezirksbeamter anzustellen, der seinen Sitz in Dortmund hat.

112. Wanne. Dem Sekretariat „Bochum“ ist eine Hilfskraft beizugeben.

113. Fürth. Für Nordbayern ist ein Kollege freizustellen. Als Wohnort für diesen wird Fürth bestimmt.

114. Lanterbach, Schramberg. Für Oberbaden und den Schwarzwald ist ein Kollege freizustellen.

115. Götting. Für Schlesien-Sachsen ist ein Sekretär anzustellen.

116. Mainz. Der Frage der Anstellung eines Beamten für das Großherzogtum Hessen mit dem Sitz in Mainz ist näherzutreten; eventl. ist der Gesamtverband hierin anzugehen.

Agitation.

117. Mannheim, München. Zu besserer Durchführung der Agitation in den einzelnen Berufsgruppen sind für diese Zentralkomitees zu bilden.

118. Düsseldorf. Zur Förderung der Agitation in den einzelnen Berufen sind überall dort, wo eine größere Anzahl Kollegen eines Berufes vorhanden sind, Sektionen zu errichten. Die Sektionsvorsitzenden sind zu den Bezirkskonferenzen einzuladen. Auf Antrag der beteiligten Sektionen können im Einvernehmen mit dem Zentralvorstande Branchenkongresse abgehalten und ständige Zentralkomitees eingerichtet werden.

119. Dortmund. Für die verschiedenen Branchen sind Jahreskonferenzen abzuhalten. Die Kosten trägt zur Hälfte die Hauptkasse, zur anderen Hälfte die Lokalkasse. Die Delegierten für diese Konferenzen werden von den Zahlstellen dem Hauptvorstande vorgeschlagen.

120. Paderborn. Mitglieder, welche im Auftrage einer Ortsverwaltung auswärtige Agitation betrieben haben, erhalten die Auslagen aus der Hauptkasse vergütet.

121. Fürth. Vierteljährlich ist vom Hauptvorstand eine Uebersicht über die Entwicklung der Mitgliederverhältnisse zu geben.

122. Mainz. Für das Großherzogtum Hessen ist eine Landeskonferenz abzuhalten.

Verchiedenes.

123. Dortmund. Die Mitgliedsbücher sollen in Zukunft den Berufen erhalten: „Dieses Buch bleibt Eigentum des Verbandes.“

124. München. Die Rubriken im Mitgliedsbuch für ausbezahlte Unterstützungen sind so zu gestalten, daß die ausbezahlte Lokalunterstützung ebenfalls eingetragen werden kann.

125. Biberach, Karlsruhe, Mergentheim, Ulm. Die Bestimmungen der internationalen Gegenseitigkeitsverträge sind mit in das Statut aufzunehmen.

126. Biberach, Karlsruhe, Mergentheim. Sämtliche Änderungen des Statuts sind als Nachtrag zu bruden und jedem Mitgliede zur Ergänzung seines Mitgliedsbuches zur Verfügung zu stellen.

127. Münster. Das Formularsystem des Verbandes bezgl. der Unterstützungen und der vierteljährlichen Abrechnungen ist zu vereinfachen.

128. Hamburg. Das Adressenverzeichnis für reisende Mitglieder soll nicht mehr im Organ erscheinen, sondern separat herausgegeben werden.

129. Dortmund. Der Verbandsvorstand hat alljährlich zur Aufklärung und Orientierung der Mitglieder ein Handbuch herauszugeben.

130. Hamburg. Den Lokalverwaltungen ist die Pflicht aufzuerlegen, den Vertrauensleuten das „Zentralblatt“ unentgeltlich zu liefern.

131. Bielefeld, Hildesheim, Recklinghausen. In Cöln ist ein Zentral-Arbeitsnachweis für die Verbandsmitglieder zu errichten.

132. Dortmund. Der Zentralvorstand wird ersucht, geeignete Schritte zu tun, um die in anderen Organisationen befindlichen Holzarbeiter (Modellschreiner, Fabriktschreiner u.) ausschließlich auf unseren Verband zu übernehmen.

133. Oberhausen. Den kleinen oder neugegründeten Zahlstellen ist in dringenden Fällen bei sozialen Wahlen ein Zuschuß zu gewähren. Als dringender Fall soll gelten, wenn im Falle einer Ungültigkeitserklärung die Wahl nochmals vorgenommen werden muß.

134. Wanne. Der Verbandstag wolle zur Frage der Errichtung von Genossenschaftswerkstätten Stellung nehmen.

135. Mannheim. In Zukunft sollen Sammellisten, die unter Mitgliedern zirkulieren, in Fortfall kommen. Dagegen soll es dem Zentralvorstande überlassen bleiben, bei besonderen Fällen Sammellisten außerhalb der Mitgliederkreise herauszugeben.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Zur Interesse der Kollegen machen wir darauf aufmerksam, daß mit dem Erscheinungstage dieser Nummer der 22. Wochenbeitrag für die Zeit vom 24. Mai bis 30. Mai 1908 fällig ist.

Die Zahlstellen Mainz und Trier erhalten die Genehmigung zur Erhebung eines wöchentlichen Lokalbeitrages von 10 Pfg.

Um eine Uebersicht über die Lokalunterstützungen zu gewinnen, werden die Zahlstellenvorstände gebeten, die betreffenden Bestimmungen direkt nach Cöln einzusenden.

Folgende Zahlstellen sandten die Abrechnung vom 1. Quartal noch nicht ein: Lichtenfels, Hagenau, Hammereisenbach, Bensheim, Herborn, Jüßelburg, Orsbach, Eschwege, Reichenstein, Floß, Seligenthal.

Die Abrechnungsformulare ohne Selbstbeträge sandten ein: Soffenheim, Eilenburg, Zimmernstadt, Kapf. Selbstbeträge ohne Formulare gingen von Hreweiler und Kschaffenburg ein.

Die genannten Zahlstellen werden dringend aufgefordert, das noch Fehlende einzusenden.

Die Mitglieder der aufgeführten Zahlstellen haben die Pflicht, ihre Ortsverwaltungen an die unverzügliche Einsendung zu ermahnen.

Die Einsendung der monatlichen Kassen-Zahlungen wollen die Kassierer nicht vergessen.

Lohnbewegung.

Bei allen Lohnbewegungen ist der Zentralkasse jede Woche vor Redaktionsschluss ein Bericht über den Stand der Bewegung einzusenden; andernfalls fällt die Warnung vor dem Zugang fort.

Zugang ist fernzuhalten von

Holzarbeitern aller Branchen. Dinklage i. D. (Schreiber) Solthaus Akt.-Ges.

Schreiner nach Münster i. W. (Ride).

Trieberg (Hermann & Sohn), Wiedenbrück (Ellendorf).

Kschaffenburg (F. Fries u. J. Müller).

Einzelarbeiten: Pforzheim.

Färstnarbeiter: Hamberg (Walt).

Die gegenwärtige wirtschaftliche Lage und die sich daraus ergebende Unsicherheit der Lohn- und Arbeitsverhältnisse macht es allen Kollegen, welche die Arbeitsstelle wechseln, zur Pflicht, bei der in Betracht kommenden Ortsverwaltung des Verbandes Nachfrage zu halten.

